



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_53 JAHRGANG 45
4. Juli 2016

Fakultätsordnung der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal

vom 04.07.2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der Grundordnung der Bergischen Universität vom 14.08.2015 (Amtl. Mittlg. 86/15), zuletzt geändert am 15.04.2016 (Amtl. Mittlg. 41/16), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Fakultätsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufgaben der Fakultät
- § 2 Organe der Fakultät
- § 3 Zusammensetzung des Dekanates
- § 4 Wahl des Dekanates
- § 5 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin und des Dekans bzw. einer Prodekanin oder eines Prodekans
- § 6 Aufgaben und Befugnisse des Dekanates
- § 7 Zusammensetzung, Mitglieder und Wahl des Fakultätsrates
- § 8 Struktur der Fakultät
- § 9 Organisation der Fachgruppen
- § 10 Aufgaben der Fachgruppen
- § 11 Kommissionen
- § 12 Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung
- § 13 Studienbeirat
- § 14 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium
- § 15 In-Kraft-Treten

§ 1

Aufgaben der Fakultät

Die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften erfüllt für ihren Bereich die Aufgaben der Bergischen Universität Wuppertal in Forschung und Lehre. Sie hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Universität zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Die übrigen Aufgaben der Fakultät ergeben sich aus §§ 26 – 28 HG i.V.m. §§ 13 – 16 der Grundordnung (GrundO).

§ 2 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

§ 3 Zusammensetzung des Dekanates

- (1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan sowie zwei Prodekaninnen oder Prodekanen.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekaninnen oder Prodekane müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan und die Prodekaninnen bzw. Prodekane gehören jeweils unterschiedlichen Fachgruppen gemäß § 8 an, so dass jede Fachgruppe genau einmal im Dekanat vertreten ist.

§ 4 Wahl des Dekanates

- (1) Die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekaninnen oder Prodekane werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Für die Dauer der Amtszeit im Dekanat ruhen ggf. die Wahlmandate im Fakultätsrat und/oder im Senat. Die Wahl nach Satz 1 bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor.
- (2) Sind die vorgeschlagenen Mitglieder des Dekanates gleichzeitig Mitglieder des neu gewählten Fakultätsrates, tritt gemäß § 24 Abs. 3 WahlO mit ihrer Wahl die jeweilige Nachrückerin bzw. der jeweilige Nachrücker in diesem Gremium in deren Stellung als Fakultätsratsmitglied ein.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanates beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans bzw. einer Prodekanin oder eines Prodekans

- (1) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans bzw. einer Prodekanin oder eines Prodekans erfolgt im Wege eines konstruktiven Misstrauensvotums durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates.
- (2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates gestellt werden.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan oder eine Prodekanin oder ein Prodekan lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern des Fakultätsrates sowie der Dekanin/Prodekanin oder dem Dekan/Prodekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.
- (4) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Rektorin oder den Rektor muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung der Fakultät sowie die Aufgaben werden bis zum Vorliegen der Bestätigung von der amtierenden Dekanin/Prodekanin bzw. dem amtierenden Dekan/Prodekan wahrgenommen.

§ 6 Aufgaben und Befugnisse des Dekanates

- (1) Das Dekanat leitet die Fakultät.
- (2) Das Dekanat ist auf der Grundlage der Hochschulentwicklungsplanung für die Entwicklung der Fakultät zuständig.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan hat den Vorsitz im Dekanat und im Fakultätsrat und vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule.
- (4) Eine der Prodekaninnen oder einer der Prodekane übernimmt die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans gemäß § 26 Abs. 2 HG i.V.m. § 15 Abs. 3 GrundO.

- (5) Das Dekanat führt die Beschlüsse des Fakultätsrates aus und ist diesem gegenüber hinsichtlich der Ausführung rechenschaftspflichtig.
- (6) Das Dekanat stellt die Durchführung der Evaluation nach § 7 Abs. 2 und 3 HG, die Vollständigkeit des Lehrangebots, die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie die Studien- und Prüfungsorganisation sicher. Es kann die hierzu erforderlichen Weisungen erteilen. Beschlüsse des Dekanates können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden.
- (7) Die Mitglieder des Dekanates sind berechtigt, an den Sitzungen aller Kommissionen und Ausschüsse des Fakultätsrates mit Rederecht teilzunehmen.

§ 7

Zusammensetzung, Mitglieder und Wahl des Fakultätsrates

- (1) Dem Fakultätsrat gehören gemäß § 16 Abs. 2 GrundO als stimmberechtigte Mitglieder acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an.
- (2) Die Mitglieder des Dekanates sind zugleich Mitglieder des Fakultätsrates mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht.
- (3) Die Fachgruppensprecherinnen und -sprecher gemäß § 9 sind Mitglieder des Fakultätsrates mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht, sofern sie nicht Mitglieder gemäß Absatz 1 sind

§ 8

Struktur der Fakultät

Die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften gliedert sich in die drei folgenden Fachgruppen (Departments):

- Fachgruppe Mathematik und Informatik
- Fachgruppe Physik
- Fachgruppe Chemie und Biologie

§ 9

Organisation der Fachgruppen

- (1) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag der Fachgruppen jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Auf Vorschlag der Fachgruppen kann der Fakultätsrat zusätzlich eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Fachgruppen der Fakultät gemäß § 8 trägt die Bezeichnung Fachgruppensprecherin oder Fachgruppensprecher.

§ 10

Aufgaben der Fachgruppen

- (1) Die Fachgruppen erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Bergischen Universität und der Fakultät ihre jeweils fachspezifischen Obliegenheiten in Lehre, Forschung und Wissenschaftstransfer. Das Dekanat kann den Fachgruppen weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Die Fachgruppensprecherin oder der Fachgruppensprecher unterstützt den Fakultätsrat, indem sie / er die fächerspezifischen Angelegenheiten für die Beschlussfassung vorbereitet.

§ 11

Kommissionen

- (1) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag der jeweiligen Fachgruppen, vorgetragen durch die jeweilige Fachgruppensprecherin bzw. den jeweiligen Fachgruppensprecher, die Mitglieder der Strukturkommissionen der einzelnen Fachgruppen. Ein Vorschlagsrecht der Mitglieder des Fakultätsrates bleibt unberührt. Die Strukturkommissionen der Fachgruppen erörtern unter Leitung der jeweiligen Fachgruppensprecherin bzw. des jeweiligen Fachgruppensprechers

Strukturfragen ihrer jeweiligen Fachgruppe und erarbeiten auf Anforderung des Dekanates entsprechende Vorschläge.

- (2) Der Fakultätsrat kann bei Bedarf weitere Kommissionen oder Ausschüsse einsetzen.
- (3) Über die Arbeit der Kommissionen berichten die Kommissionsvorsitzenden dem Fakultätsrat.
- (4) Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht Mitglieder im Fakultätsrat sein. Den Kommissionen gehören gemäß § 21 Abs. 2 GrundO als stimmberechtigte Mitglieder Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung.
- (5) Einladungen und Unterlagen zu den Sitzungen aller Kommissionen müssen mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin an alle Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter verteilt werden.
- (6) Der oder die Vorsitzende einer Kommission lädt zu den Kommissionssitzungen ein, stellt die Tagesordnung zusammen und verteilt die jeweiligen Unterlagen. Sie oder er koordiniert und leitet die Sitzungen. Sie oder er sorgt für die ordnungsgemäße Erstellung von Protokollen mit den Beschlussergebnissen und erstattet Bericht an den Fakultätsrat.

§ 12

Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und Ihre Stellvertretung

Der Fakultätsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus der Mitte der weiblichen Mitglieder der Fakultät eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung, welche von der Dekanin bzw. vom Dekan zu bestellen sind. Ihre Amtszeiten entsprechen denen des Fakultätsrates.

§ 13

Studienbeirat

- (1) Der Fakultätsrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung die Mitglieder des Studienbeirates. Die Amtszeit des Studienbeirates entspricht der des Fakultätsrates.
- (2) Der Studienbeirat besteht aus
 1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
 2. zwei Lehrenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und/oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät,
 3. drei Studierenden der Fakultät.
- (3) Die Aufgaben ergeben sich aus §§ 28 Abs. 8 und 64 Abs. 1 HG.

§ 14

Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

- (1) Die Qualitätsverbesserungskommission der Fakultät berät die Dekanin oder den Dekan hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung gemäß § 3 Studiumsqualitätsgesetz. Sie wird im Wege der Selbstbefassung in einem objektiv-rechtlichen Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Studiumsqualitätsgesetz tätig.
- (2) Die Qualitätsverbesserungskommission besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. 4 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden;
 2. 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
 3. 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 4. 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Weiterhin gehört der Kommission das für Lehre und Studium zuständige Dekanatsmitglied als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät angehören.

- (3) Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden aus dem Kreis der Mitglieder der Fakultät vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der Fakultät.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft. Sie kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates geändert werden. Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung des Fachbereichs C – Mathematik und Naturwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal vom 09.02.2005 (Amtl. Mittlg. 07/05) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften vom 27.04.2016.

Wuppertal, den 04.07.2016

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch